

Entgeltordnung für das Schullandheim Pinnow

§ 1 Entgeltgegenstand

Für die Nutzung des Schullandheimes Pinnow in 17390 Pinnow, das der Landkreis Ostvorpommern betreibt und unterhält, sind privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltverordnung zu entrichten.

§ 2 Nutzer

- (1) Das Schullandheim steht vorrangig Kinder- und Jugendgruppen aus dem Landkreis Ostvorpommern für Schulfahrten, Wochenendfreizeiten und Ferienaufenthalte zur Nutzung zur Verfügung.
- (2) Im Rahmen vorhandener Kapazitäten kann das Schullandheim auch für andere Veranstaltungen zur Nutzung zugelassen werden.
Eine Nutzung des Saales und der Küche ohne die Buchung von mindestens 20 Übernachtungen ist nicht zugelassen.
- (3) Nutzer des Schullandheimes können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.

§ 3 Entgelte

- (1) **Verpflegung**
Die Versorgung mit Frühstück, Mittagessen und Abendessen ist über private Anbieter in Eigenregie zu regeln. Die Zubereitung von warmen Mahlzeiten in der Küche des Schullandheimes ist nicht zugelassen.
Die Küchennutzung ist im Entgelt für Übernachtung enthalten.
- (2) **Übernachtung**

Kinder und Jugendliche (Schüler, Azubis, Studenten) aus dem Landkreis Ostvorpommern	05,00 €/Person
Kinder und Jugendliche aus anderen Landkreisen	06,00 €/Person
Erwachsene	08,50 €/Person
- (3) **Bettwäsche**
Bettwäsche ist mitzubringen. Die Ausleihe von Bettwäsche ist bei Vertragsabschluss anzumelden und beträgt 03,00 € pro Bettwäschegarnitur (3-teilig).

(4) Reinigung

Alle genutzten Räume sind bei Abreise sauber zu übergeben (trockene und feuchte Reinigung). Die Reinigungsmittel sind im Entgelt Übernachtung enthalten. Erfolgt die Endreinigung nicht oder mangelhaft, erfolgt diese durch eine Reinigungsfirma zu einem zusätzlichen Entgelt in Höhe von 50,- €. Soll keine Reinigung durch die Nutzer erfolgen, ist das bei Vertragsabschluss anzumelden. Es erfolgt dann eine Endreinigung durch eine Reinigungsfirma zu einem Entgelt in Höhe von 50,- €. Sollten nicht alle Zimmer genutzt werden, reduziert sich der Preis um die Anzahl der nicht genutzten Räume.

(5) Heizkosten

Die Heizkosten für die vertraglich genutzten Räume sind nicht im Entgelt Übernachtung enthalten. Die Heizkosten werden über einen gesonderten Zähler (Nachtstrom) laut Verbrauch berechnet.

§ 4 Entgeltbefreiung

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, denen durch die zuständigen Sozialämter im Landkreis Ostvorpommern laufende Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt wird, sind von der Bezahlung der in § 3 festgelegten Entgelte befreit.

§ 5 Vertragsabschluss

- (1) Die Nutzung des Schullandheimes ist schriftlich unter Angabe des gewünschten Zeitraumes und der genauen Personenzahl (Kinder, Jugendliche, Erwachsene, männlich/weiblich) beim Landkreis Ostvorpommern – Jugendamt – zu beantragen und erfolgt auf der Grundlage eines abzuschließenden Vertrages.
- (2) Der Vertrag kommt zustande, wenn der Antragsteller das schriftliche Angebot des Landkreises Ostvorpommern innerhalb der angegebenen Frist schriftlich angenommen hat.
- (3) Sofern der Annehmende als Vertreter Dritter handelt, ist dies in der Erklärung deutlich zu machen. Insoweit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages führt nicht zu seiner Unwirksamkeit insgesamt.

§ 6 Vertragsänderungen und Rücktritt

- (1) Bis zu 6 Wochen vor dem Anreiseternin kann kostenfrei schriftlich vom Vertrag zurückgetreten werden. Maßgebend ist das Datum des Posteingangs.

- (2) Bis zu 4 Wochen vor dem Anreiseternin kann die schriftliche Abmeldung einzelner Personen kostenfrei erfolgen. Maßgebend ist das Datum des Posteingangs.
- (3) Eine Erhöhung der Anzahl der Personen ist nur im Rahmen der vorhandenen Kapazität möglich. Ohne vorherige Absprache zwischen den Vertragspartnern besteht kein Anspruch auf Nutzung und eine Abweisung von zusätzlichen Personen bleibt vorbehalten.
- (4) Eine Kündigung des Vertrages ist ansonsten nur aus wichtigem Grund möglich und gegenüber dem Landkreis schriftlich zu erklären. Der Landkreis behält sich vor, in diesem Falle Ausfallkosten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung (§ 324 BGB) in Rechnung zu stellen.
- (5) Der Landkreis kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Vertragspartner sich trotz Abmahnung nicht an sachlich begründete Hinweise hält, vor allem gegen die Hausordnung verstößt und sein Aufenthalt insbesondere für andere Gäste, Anlieger des Schullandheimes oder auch dem Landkreis nicht mehr zumutbar ist. In diesem Fall wird der Gesamtpreis – gemäß Vertrag – für den gesamten Aufenthalt in Rechnung gestellt. Die Kosten für die Rückreise, bei Minderjährigen und auch die der Begleitpersonen, werden vom Landkreis nicht übernommen.
- (6) Nimmt der Vertragspartner einzelne Leistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen Gründen nicht in Anspruch, so behält der Landkreis gleichwohl den Anspruch auf das im Vertrag ausgewiesene Entgelt.

§ 7 Abrechnung

- (1) Die Rechnungslegung erfolgt in der Regel am Abreisetag. Erfolgt keine Barzahlung, wird die Rechnung innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt fällig und ist beim Landkreis Ostvorpommern zu begleichen. Ansprüche wegen mangelnder Leistungen, nachträglicher Unmöglichkeit und wegen Verletzung von Nebenpflichten sind im Verlauf des Aufenthaltes schriftlich anzuzeigen und innerhalb einer Woche nach Abschluss des Aufenthaltes geltend zu machen.
- (2) Gerichtsstand ist Anklam.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2003 in Kraft.


Dr. Syrbe
Landrätin



Anklam, den 30.10.2002